

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Anton Hofreiter, Uwe Kekeritz, Bettina Herlitzius, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 17/5453 –**

### **Geplante Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen bei der US-Militärbasis Katterbach-Illesheim**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Am 14. Dezember 2010 berichtete die „Fränkische Landeszeitung“ umfangreich über den Bau einer Ortsumgehung (OU) bei Katterbach an der B 14. In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage vom 10. Dezember 2010 (Bundestagsdrucksache 17/4171) antwortet die Bundesregierung, dass unter anderem für die OU Katterbach – als einer Bundesfernstraße im Weiteren Bedarf – Planungsrecht erteilt wurde. Im Bundesverkehrswegeplan von 2003 und im Anhang zum Fernstraßenausbaugesetz findet sich diese Ortsumfahrung jedoch nicht. In der Antwort zu Frage 22 der Bundesregierung vom 10. Dezember 2010 heißt es: „Die Zustimmung des BMVBS zur Aufnahme von Planungen durch die Bayerische Straßenbauverwaltung erfolgte für die folgenden Vorhaben aufgrund des zu erwartenden unvorhergesehenen Verkehrsbedarfs.“

1. Wie kommt es dazu, dass von der OU Katterbach als einer Bundesfernstraße im Weiteren Bedarf gesprochen wird?

In der Antwort zu Frage 22 auf Bundestagsdrucksache 17/4171 wurden irrtümlich sämtliche Projekte aufgeführt, für die das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) seit Aufstellung des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen der Aufnahme von Planungen zugestimmt hat. Die in der Antwort genannte B 14 Ortsumgehung Katterbach wie auch die B 20 Ortsumgehung Gumpersdorf und die A 96 AS Oberpfaffenhofen–AS Germering-Süd (AS = Anschlussstelle) sind dabei nicht im Bedarfsplan enthalten.

2. Auf welcher Rechtsgrundlage wurde der oben genannte Planungsauftrag erteilt?

Die Zustimmung des BMVBS zur Aufnahme von Planungen für eine Ortsumgehung Katterbach ist im Rahmen der im Grundgesetz festgelegten Regelungen zur Auftragsverwaltung für die Bundesfernstraßen erfolgt.

3. Trifft es zu, dass dem Vorhaben einer Ortsumgehung um Katterbach 2010 von der Bundesregierung ein unvorhergesehener höherer Verkehrsbedarf entsprechend § 6 des Fernstraßenausbaugesetzes zuerkannt wurde, und worin bestanden die unvorhersehbaren Punkte im Einzelnen?
4. Ist der Bundesregierung bekannt, dass die dafür zugrunde liegenden Verkehrsprognosen nur durch den Bau einer neuen Siedlung zustandekommen können, von der nicht einmal klar ist, wann und ob diese Siedlung gebaut wird?

Die Fragen 3 und 4 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Verlegung der B 14 bei Katterbach wurde auf Grundlage der von der bayerischen Straßenbauverwaltung vorgelegten Unterlagen Ende 2010 als Maßnahme mit unvorhergesehenem Verkehrsbedarf anerkannt. Die verkehrliche Notwendigkeit wurde von der bayerischen Straßenbauverwaltung mit einer aktuellen Verkehrsuntersuchung belegt. Danach ist bis zum Prognosehorizont 2025 auf der B 14 in Katterbach eine überproportional hohe Verkehrszunahme um knapp 40 Prozent auf insgesamt rund 17 200 Kfz/24h zu erwarten. Diese begründet sich aus der allgemeinen Verkehrsentwicklung und vor allem aus dem durch die geplante Housing-Area auf dem Urtas-Gelände hervorgerufenen Verkehr. Bei der letzten Fortschreibung des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2004 waren die Planungen der US-Streitkräfte zur Housing-Area noch nicht absehbar.

Von den in drei Bauabschnitten geplanten 520 Wohneinheiten der Housing-Area wird nach Auskunft der bayerischen Straßenbauverwaltung der erste Bauabschnitt mit 106 Wohneinheiten im Sommer 2011 bezogen. Von den geplanten 17 Querschnittseinrichtungen sind derzeit drei in Bau oder fertiggestellt und weitere drei in Planung. Die Planungsaufträge für die übrigen Einrichtungen sind kurzfristig angekündigt.

5. Trifft es zu, dass der Bundesregierung ein oder mehrere Anträge für eine Ortsumgehung um Katterbach vorlagen, und falls ja, wann wurden diese jeweils gestellt und welche konkreten Projektideen verfolgen sie?
12. Trifft es zu, dass die US-Streitkräfte mit Bezug auf das NATO-Truppenstatut eine Liegenschaftsanforderung im Zusammenhang mit dem Standort Ansbach-Katterbach gestellt haben, und falls ja, was hatte diese Liegenschaftsanfrage zum Inhalt?

Die Fragen 5 und 12 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die bayerische Straßenbauverwaltung hat mit Schreiben vom 9. Mai 2008 die Aufnahme einer Ortsumgehung Katterbach nach § 6 des Fernstraßenausbaugesetzes wegen des unvorhergesehenen Verkehrsbedarfs in den Straßenbauplan beantragt. Ergänzend wurde mit Schreiben vom 3. September 2010 die unter Frage 3 genannte Verkehrsuntersuchung vorgelegt. Die Planung sieht eine rund 2,6 km lange und rund 9 Mio. Euro teure Ortsumgehung von Katterbach vor.

Im April 2006 hatten die US-Streitkräfte eine Liegenschaftsanforderung auf Überlassung einer ca. 1,6 ha großen Fläche gestellt. Bei der Anforderung handelt es sich um ein Teilstück der B 14 zwischen der Bismarck-Kaserne und der Kaserne Katterbach.

6. Wie unterscheiden sich die der Bundesregierung vorliegenden Anträge zu einer Ortsumgehung um Katterbach in ihrer Begründung im Zeitverlauf?

Die Liegenschaftsanforderung der US-Streitkräfte war militärisch veranlasst, der Antrag der bayerischen Straßenbauverwaltung aus verkehrlichen Gründen.

7. Trifft es zu, dass bereits vor drei bis vier Jahren ein Antrag über eine Ortsumgehung um Katterbach von der Bundesregierung negativ beschieden wurde, und falls ja, worauf beruhte die Ablehnung?

Dies trifft nicht zu. Die Liegenschaftsanforderung wurde nicht weiter verfolgt.

8. Spielten Überlegungen zur Steigerung der Verkehrssicherheit bei der Betrachtung der jeweiligen Anträge eine Rolle, und falls ja, welche waren das im Einzelnen?

Durch den Bau der Ortsumgehung Katterbach wird die Verkehrssicherheit nachhaltig verbessert. Insbesondere im westlichen Ortsbereich von Katterbach kann sowohl der Durchgangs-, als auch der Ziel- und Quellverkehr zu den US-Kasernen über die Ortsumgehung sowie der querende Verkehr zwischen den Kasernengeländen sicherer abgewickelt werden.

9. Spielten Überlegungen zur steigenden Inanspruchnahme der Ortsdurchfahrt Katterbach bei der Betrachtung der jeweiligen Anträge eine Rolle, und falls ja, wie sahen diese im Einzelnen aus?

Die prognostizierte Verkehrssteigerung auf der B 14 im Bereich von Katterbach war für die Anerkennung des unvorhergesehenen verkehrlichen Bedarfs einer Ortsumgehung von Katterbach ausschlaggebend.

10. Wird die OU Katterbach anderen Straßenbauprojekten in der Region Westmittelfranken (Planungsregion 8) vorgezogen, und falls ja, mit welcher Begründung?

Nein.

11. Sind Kosten für diese Umgehung im derzeitigen Planungsstand von rund 9 Mio. Euro zutreffend beziffert, und in welcher Höhe plant die Bundesregierung die US-Streitkräfte gemäß dem Fernstraßenausbaugesetz an den entstehenden Kosten zu beteiligen?

Die Kosten von rund 9 Mio. Euro aus der Kostenberechnung des 2007 aufgestellten Vorentwurfs entsprechen dem derzeitigen Planungsstand. Die Kosten für die Ortsumgehung Katterbach trägt der Bund entsprechend den Festlegungen des Fernstraßengesetzes.

13. Wie hat die Bundesregierung die Liegenschaftsanforderung der US-Streitkräfte beschieden, und mit welcher Begründung?

Die Bundesregierung ist gemäß Artikel 48 ZANTS (Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut) verpflichtet, den ausländischen Streitkräften Liegenschaften zur ausschließlichen Nutzung zu überlassen. Die hierbei entstehenden Kosten der Landbeschaffung trägt gemäß völkerrechtlicher Bestimmung der Aufnahmestaat. Bei einer durch eine Liegenschaftsanforderung bedingten Verlegung einer Straße sind die dadurch entstehenden Kosten gemäß Artikel 63, Absatz 6c ZANTS von den Gaststreitkräften zu tragen.

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben hat die US-Streitkräfte aufgefordert, sich an den entstehenden Straßenverlegungskosten zu beteiligen. In Ermangelung einer klaren Stellungnahme der amerikanischen Seite zur Kostenübernahme wurde die Liegenschaftsanforderung durch die Bundesanstalt nicht weiter verfolgt.

14. Trifft es zu, dass die Liegenschaftsanforderung die Ortsdurchfahrt Katterbach betraf, und falls ja, wie wäre im Fall einer positiven Bescheidung der Anforderung ein Ersatz für die Ortsdurchfahrt in geographischer und finanzieller Hinsicht realisiert worden?

Es trifft zu, dass die Liegenschaftsanforderung die Ortsdurchfahrt Katterbach betraf. Zu den weiteren Ausführungen wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

15. Wie viele Grundstückseigner wären von einer ggf. notwendigen Beschaffung von Bauland bei einer Trassenführung lautzeitigem Planungsstand betroffen?

Nach derzeitigem Planungsstand sind rund 40 Grundstücke durch die Ortsumgehung Katterbach betroffen. Auf wie viele Grundstückseigentümer sich diese Grundstücke verteilen, wird erst im Rahmen der noch durchzuführenden Erstellung der Planfeststellungsunterlagen erhoben.

16. Liegen der Bundesregierung Ergebnisse von Verkehrszählungen aus dem Sommer 2010 im Umfeld der Kasernen Ansbach-Katterbach und Ansbach-Shipton vor, und falls ja, wie lauten die Ergebnisse?

Das in der Antwort zu den Fragen 3 und 4 genannte Verkehrsgutachten beruht auf Verkehrszählungen vom Dezember 2009. Im Jahr 2010 wurden keine speziellen Verkehrszählungen für die Ortsumgehung Katterbach durchgeführt.

Die Auswertung der bundesweiten amtlichen Straßenverkehrszählung 2010 ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Die Ergebnisse werden im Sommer 2011 erwartet.